



# Statuten

*des*

*Oesterreichischen  
Bürgerkorps  
in Riedau*

*Oberösterreich*

# Statuten

*des Oesterreichischen Bürgerkorps  
in Riedau, Oberösterreich*

Sicherheitsdirektion für O.-Ö., Linz  
Sid/Ver—2/1—1955

Der rechtliche Bestand dieses Vereines nach  
Inhalt der vorstehenden geänderten Statuten  
wird gemäß §§ 9 und 10 des Vereinsgesetzes  
1951, BGBl. Nr. 233, bescheinigt.

Die Verwaltungsabgabe im Betrage von  
S 4.— ist entrichtet worden.

Für den Sicherheitsdirektor:  
Dr. Korherr e. h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:  
Haslinger.

Linz, am 10. Jänner 1955.

## § 1

### **Name und Wirkungskreis**

Der Verein führt den Namen „Österreichisches Bürgerkorps“.

Der Sitz des Korps ist Riedau.

Sein Wirkungskreis ist das Gebiet der österreichischen Republik.

Die Ausübung einer politischen Tätigkeit ist untersagt.

## § 2

### **Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die Pflege von geselligen Zusammenkünften;
- b) Förderung aller jener Bestrebungen, wodurch die Liebe und Treue zum österreichischen Volk und Vaterland, Ehrenhaftigkeit, Gemeinsinn und insbesondere der Sinn für gesetzliche Ordnung und friedliches Zusammenleben aller Bundesbürger gepflegt und gehoben wird;

## § 3

### **Bildung des Vereines**

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Die Bildung des Vereines erfolgt durch die Anmeldung des Proponenten durch einstimmigen

Beschluß eines Proponentenkomitees von sechs Personen, die durch diesen Beschluß Mitglieder des Vereines werden. Vor der Konstituierung des Vereines werden die Mitglieder von dem Proponenten oder dem Proponentenkomitee aufgenommen. Nach der Konstituierung des Vereines hat sich der Aufnahmebewerber bei dem Vereinsvorstand zu melden, welcher berechtigt ist, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

Um die Mitgliedschaft können sich alle Personen männlichen Geschlechtes bewerben. Proponenten und Mitgliedschaftsbewerber dürfen jedoch nicht durch das Gesetz von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sein.

#### § 4

#### **Mittel zur Erreichung des Zweckes und Art der Aufbringung**

Der Zweck des Vereines soll erreicht werden durch:

- a) Vorträge;
- b) Versammlungen;
- c) gesellige Zusammenkünfte;
- d) sonstige Zusammenkünfte.

Die Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht:

- a) durch Beitrittsgebühren;
- b) durch die Mitgliedsbeiträge;
- c) durch die Spenden.

## § 5

### **Mitgliedschaft**

Der Verein gliedert sich in:

1. ordentliche Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder,
3. unterstützende Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte. Ehrenmitglieder sind jedoch von allen Zahlungen befreit.

## § 6

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen an allen Generalversammlungen teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben. Jedem ordentlichen Mitglied steht im Rahmen der Vereinstätigkeit in gleicher Weise das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei Stimmenabgaben hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme. Weiters steht jedem Mitglied das Recht zu, an allen Einrichtungen des Vereines teilzuhaben und alle hiedurch gegebenen Vorteile in Anspruch zu nehmen.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt muß jedoch zu seiner Gültigkeit schriftlich beim Obmann angezeigt werden. Das austretende Mitglied kann gegen den Verein keinerlei Ansprüche stellen. Es ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

Unterstützende Mitglieder sind jene, welche die Zwecke des Vereines durch periodische Beiträge fördern wollen. Sie sind berechtigt, der Hauptversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen.

## § 7

### **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in einer Generalversammlung festgesetzt werden, regelmäßig und pünktlich zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu befolgen, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern und die Bestrebung des Vereines weitestgehend zu unterstützen. Jedes Mitglied hat weiters die Pflicht, das in

ihn gesetzte Vertrauen, die Annahme der Wahl zu rechtfertigen.

Alle Mitglieder haben jede Art von Schädigungen des Vereines zu unterlassen. Im übrigen haben alle ordentlichen Mitglieder alle aus den Statuten hervorgehenden Rechte und Pflichten, die Ehrenmitglieder haben alle Rechte, jedoch nur die nach den Statuten eingeschränkten Pflichten.

## § 8

### **Ausschluß aus dem Verein**

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen oder die Interessen des Vereines schädigen oder mit der Mitgliedsbeitragsleistung mehr als drei Monate schuldhaft im Rückstand sind, durch Beschluß vom Verein auszuschließen. Dieser Beschluß wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der mitzustimmen hat. Der Beschluß ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Ausgeschlossene Mitglieder können gegenüber dem Verein keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie gehen allen dem Vereinsleben erworbener Rechte verlustig. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

## § 9

### **Mitglieder-Nachweis**

Jedes Mitglied erhält zum Nachweis seiner Mitgliedschaft bei seinem Eintritt eine Mitgliedskarte. In dieser erfolgt die Bestätigung über Leistung der Mitgliedsbeiträge. Der Ausweis ist beim Austritt oder Ausschluß vom Verein an den Vorstand zurückzugeben.

## § 10

### **Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kassenprüfer;
- d) das Schiedsgericht.

## § 11

### **Die Generalversammlung ihre Obliegenheiten und Geschäftsordnung**

Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung hiezu ist jedem Mitglied mindestens 14 Tage früher schriftlich bekanntzugeben.

Der Generalversammlung sind insbesondere vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes;

2. die Bestimmung der Höhe der Beitrittsgebühren, der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit derselben;
3. die Änderung der Statuten sowie deren Ergänzungen;
4. die Beschlußfassung über den vom Vorstand aufgestellten jährlichen Voranschlag;
5. die Entgegennahme und Beschlußfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
6. die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Rechenschaftsberichtes;
7. die Wahl der Kassenprüfer und die Entgegennahme ihrer Berichte;
8. die Auflösung des Vereines;
9. sonstige Angelegenheiten, insbesondere solche, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesamtinteressen des Vereines von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollen.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Es muß eine außerordentliche Generalversammlung vom Vorstande einberufen werden, wenn die von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich verlangt und begründet wird. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines

Monates einzuberufen. Das Verfahren zur Einberufung ist bei der außerordentlichen das gleiche wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Jede Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine Stunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Wahlen gilt ein Wahlvorschlag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Bei Beschlüssen gibt die Stimme des Vorsitzenden, der ebenfalls mitzustimmen hat, bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Für den Beschluß der Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 12

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführer-Stellvertreter, dem Kassier,

dem Kassier-Stellvertreter. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

### § 13

#### **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er beruft die Sitzungen ein und führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Generalversammlung.

Der Schriftführer, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokollbuch, er verfaßt alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und versorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen und die Auszahlung sowie deren Verbuchung. Zu diesem Zwecke hat er ein Kassabuch mit der Trennung in Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er führt auch das Mitglieder-Verzeichnis (Register), außerdem hat er die Bestätigung über

die geleisteten Mitgliedsbeiträge jeweils vorzunehmen. Der Kassier ist dem Vorstande gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassaführung verantwortlich.

Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber für die Durchführung ihrer Beschlüsse, für die Leitung des Vereines und für die Vermögensgebarung verantwortlich und hat dieser einmal jährlich anlässlich des Jahresrechnungsabschlusses Rechenschaft zu geben.

## § 14

### Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

1. die Verwaltung des Vermögens;
2. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
3. die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
4. die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
5. die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
6. die Aufstellung des jährlichen Voranschla-  
ges und des jährlichen Rechnungsab-  
schlusses;

7. die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, der ebenfalls mitzustimmen hat, mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Stimmgebung ist mündlich. Sie kann vom Vorsitzenden durch Erhebung der Hand oder durch Erhebung vom Sitz durchgeführt werden. Es bleibt dem Vorstand jedoch überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Abstimmung zu beschließen.

Über die Sitzung des Vorstandes sind Protokolle zu führen (siehe § 11, letzter Absatz der Statuten).

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmann und Schriftführer unterzeichnet werden. Betreffen sie Kassa-Angelegenheiten, so hat an Stelle des Schriftführers der Kassier gemeinsam mit dem Obmann zu unterfertigen. Der Anschlag von Bekanntmachungen hat mindestens vierzehn Tage hindurch zu erfolgen.

## § 15

### **Die Kassenprüfer**

Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer, die mit dem Rechnungswesen vertraut sind, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und die übrige Vermögensverwaltung des Vereines zu überwachen, jährlich mindestens zwei unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## § 16

### **Das Schiedsgericht**

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen ein drittes an der Sache unbeteiligtes Vereinsmitglied zum Obmann des Schieds-

gerichtes. Sollte bezüglich der Person des Schiedsgerichts-Obmannes keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Der Obmann des Schiedsgerichtes hat mitzustimmen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen ist.

## § 17

### **Auflösung des Vereines**

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er weniger als sechs Mitglieder zählt. Die Auflösung kann auch durch Zwei-Drittel-Mehrheit in einer eigens hiezu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vermögen ist nicht unter den Mitgliedern aufzuteilen, sondern es ist dem zuständigen Armenfonds der Gemeinde zu übergeben. Über die Übergabe ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Riedau, 13. Juni 1954.

**Der vorbereitende Ausschuß:**

Der Obmann:  
(Hauptmann)  
Franz Hintermeier

Der Schriftführer:  
(Leutnant)  
Josef Fellner

Der Kassier:  
(Feldwebel)  
Hermann Weißenböck

Der Obmann-Stellvertreter:  
(Oberleutnant)  
Christian Mätzler

Der Schriftführer-Stellvertreter:  
(Gardist)  
Franz Rothböck

Der Kassier-Stellvertreter:  
(Korporal)  
Ferdinand Mitter

Druck: Oberösterreichischer Landesverlag, Ried im Innkreis